

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 48.

Mittwoch, den 15. Juni 1842.

Benutze redlich deine Zeit,  
Wißt du was begreifen, such's nicht weit.

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Preisvertheilung an Besitzer ausgezeichneten Viehs.)

Für Eber.

Am 29. d. M. als an dem Feiertag Petri und Pauli sollen auf dem Stadtwasen zu Waiblingen folgende Preise an die Besitzer ausgezeichneten Viehs das dasselbst um 8 Uhr eintreffen muß, vertheilt werden.

I. Preis . . . . .	8 fl.
II. — . . . . .	6 fl.
III. — . . . . .	4 fl.

Für Mutterschweine.

I. Preis . . . . .	8 fl.
II. — . . . . .	6 fl.
III. — . . . . .	4 fl.
IV. — . . . . .	3 fl.

Für Farren

im Alter von 2 bis 3 Jahren.

I. Preis . . . . .	17 fl.
II. — . . . . .	14 fl.
III. — . . . . .	11 fl.
IV. — . . . . .	8 fl.
V. — . . . . .	6 fl.
VI. — . . . . .	5 fl.

Für Kalbeln.

hochtragend oder mit dem ersten Kalb, nicht über 3 jährig.

I. Preis . . . . .	15 fl.
II. — . . . . .	12 fl.
III. — . . . . .	9 fl.
IV. — . . . . .	6 fl.

Für die Farren, welche keinen Preis erhalten, aber 2 — 3 Jahre alt sind, wird eine Reise-Kostens-Entschädigung von zwei Gulden bezahlt.

Das preisbewerbende Vieh muß wenigstens  $\frac{1}{4}$  Jahr im OberamtsBezirk anwesend und im rechtmäßigen Besitz eines Einwohners des Bezirks gewesen seyn. Die Deputation, welche über die Preise zu bestimmen hat, sollte unter Vorsitz des Oberamts aus 6 Mitgliedern bestehen, von welcher die Amts-Versammlung und der landwirthsch. Verein je die Hälfte zu wählen hat.

Von der Amtsversammlung wurde so-  
fort gewählt:

Stadtpfleger Kauffmann in Waiblingen.

Stadtrath Künzer in Waiblingen.

Schultheiß Df in Beinstein.

Der OberamtsThierarzt ist als bera-  
thendes Mitglied beizuziehen

Die Orts-Vorsteher wollen diesen Be-  
schluß der Amts-Versammlung den Vieh-

Besitzern und den Mitgliedern des landw.  
Vereins, welcher letztere sich um 7 Uhr Mor-  
gens auf dem Rathhaus versammeln und  
die 3 Preis-Richter wählen sollen, eröffnen.

Den 11. Juni 1842.

Für den abwesenden  
Oberamtmann,  
der ges. Stellvertreter  
Act. Harrsch.

Waiblingen. Um in die Berichte über die vierteljährl. Cassenstürze und die  
Lieferungen zur Amtspflege eine Gleichförmigkeit zu bringen, hat man hiefür nach-  
stehendes Formular zu geben sich veranlaßt gefunden, nach welchem die auf d. 1. Juli  
zu erstattenden Berichte erstmals zu fertigen sind. In die Rubriken der Tabelle No.  
1. 2. u. 3. werden die Monate des betreffenden Quartals nach ihrer Reihenfolge ein-  
gesetzt. Bemerket wird noch daß die Berichte, welche in den ersten 8 Tagen nach Ab-  
lauf des betreffenden Quartals nicht bei Oberamt einkommen, auf Kosten der säumi-  
gen Orts Vorsteher und Rechner werden abgeholt werden, und daß man von Seiten  
des Oberamts nichts dagegen hat, wenn die vorgeschriebenen Formulare auf Kosten  
der Gemeinde Cassen angeschafft werden.

Den 13. Juni 1842.

K. Oberamt, Wirth.

Formular.

Ort

Oberamt Waiblingen.

Urkunde

über den vierteljährl. Cassen-Sturz  
bey der [Stadt-] Gemeinde- Pflege  
und  
die Anweisungen zur Amtspflege.

Bey der [Stadt-] Gemeinde- Pflege wurde heute der vierteljährige Cassensturz  
vorgenommen und an baarem Geld vorrätzig gefunden — :.

Nach der hierauf vorgenommenen Berechnung des Tagbuchs betragen

die Einnahmen — :.

— Ausgaben — :.

Rest — :.

Liquidation

baar Geld — :.

Zur Amtspflege wurde abgeliefert in den Monaten:

Staatssteuer  
 Amtschaden  
 Amtsvergl. Kosten  
 Amtschadensumlage  
 Kapitalsteuer  
 oberamtl. Diäten

Zur Beurkundung  
 den

	1.	2.	3.
—:.			
—:.			
—:.			
—:.			
—:.			
—:.			

Orts-Vorsteher:

Rechner.

⌚ Auf Bestellung wird vorstehendes Formular gedruckt bei N. F. Buch.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nachdem die 6 jährige Periode des mit Friedrich Andrá abgeschlossenen gewesenen Accords demnächst abläuft, sieht sich der Stadtrath veranlaßt, die bisherige Einrichtung, wonach das Recht der Stadt, den Sand von der ganzen Rems auszudeuten, an Einen Pächter verliehen war, aufzugeben und eine freiere Concurrenz zuzulassen, welche eben so sehr im Vortheile der hiesigen Einwohner seyn wird, die sich mit dem Herauschaffen und dem Transport des Sands beschäftigen wollen, als sie zum Nutzen derer gereichen wird, welche den Sand bedürfen.

Es sind deshalb folgende Beschlüsse gefaßt worden:

§. 1.

Das Herauschaffen von Sand wird allen hiesigen gut prädicirten Personen gestattet werden, welche sich deßhalb melden, und den Bedingungen sich unterwerfen, die zu Sicherstellung des auf die Rems stoßenden Privat- und Gemeindeguthums und zu Erhaltung der Ordnung werden aufgestellt werden.

§. 2.

Das Abfahren von Sand zum Gebrauch in ihren Wohnsitzen ist den Einwohnern von Döffingen, Fellbach, Schmieden, Rommelshausen, Stetten wie bisher gegen Entrichtung der bestimmten Abgabe freigegeben.

§. 3.

Allen hiesigen Einwohnern, welche Sand in andere Orte abfahren und denselben veräußern wollen, wird dieß gestattet, wenn sie sich zuvor melden und der Ordnung sich unter-

werfen, welche wegen der Auslad-Stätten und wegen der Wege u. s. w. festgesetzt werden wird.

§. 4.

Für den Sand selbst haben die hiesigen Einwohner (§. 3.) und die in den benachbarten Orten (§. 2.) der Stadt an die Stelle des von dem frühern Pächter erhobenen Pacht-Geldes und der demselben eingeräumt gewesenen Befugniß zu Erhebung einer Auflage eine Gebühr zu entrichten, welche für jetzt festgesetzt wird, wenn der Wagen durch die Stadt bespannt ist mit

1 Pferd oder Ochsen 3 Kreuzer,

2 Pferde oder 2 Ochsen 6 Kreuzer

und sofort von jedem Pferd oder

Ochsen 3 Kreuzer weiter.

Mit Kühen bespannt von jeder Kuh 2 Kreuzer.

§. 5.

Vor dem Ausladen des Sands ist die Abgabe bei Stadtrath Häberle baar zu entrichten, welcher dafür eine gedruckte Bescheinigung abgibt; diese muß bei dem Hinausfahren dem Georg Mörrlinger, Nagelschmid, wieder abgegeben werden. Die Umgehung der Abgabe und der Controll-Vorschriften hat zur Folge, daß der Sand für die Stadt in Anspruch genommen wird.

§. 6.

Sämmtliche Bad Plätze sind von dem Sand-Schöpfen ausgenommen.

§. 7.

Diese Anordnungen treten mit dem 1. Juli d. J. ins Leben; die vorgeschriebenen Anmeldungen sind binnen 8 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt zu machen.

Den 13. Juni 1842.

Stadtrath.

Waiblingen. Da sich Gottlieb Böhringer beschwert hat, daß die Leute, welche in der Leimengrube Leimen holen, ihm die festgesetzten Gebühren nicht bezahlen wollen, so wird wiederholt bekannt gemacht, daß mit G. Böhringer folgender Vertrag abgeschlossen wurde.

- 1.) der Pacht dauert 7 Jahre.
- 2.) hat derselbe für einen Wagen mit 2 Pferden, 2 Ochsen (25 Butten) 4. fr.  
Für einen Karren oder einen mit Röhren bespannten Wagen 3 fr.  
für Einen Butten voll  $\frac{1}{2}$  fr. einzuziehen.  
Für 5 oder 6 2 fr.  
— 7 — 12 3 fr.  
— 13 — 25 4 fr.
- 3.) Den Platz, welcher ausgegraben ist, darf er kultiviren.
- 4.) muß er stets Leimen vorräthig haben, und Einrichtungen treffen, daß man zu jeder Zeit die Schlüssel haben kann.
- 5.) Wer ohne Anzeige, und Bezahlung Leimen holt, wird bestraft.

Den 14. Juni 1842. Stadtschultheißenamt.

## Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. Gegen gesetzliche Sicherheit sind bei dem Unterzeichneten einige Hundert Gulden Pflanzschafts Gelder auszuleihen.

Kastenpfleger Pfländerer.

Waiblingen. Da allgemein behauptet wird ich verfälsche das engl. Zinn, so ergeht hiermit der Aufruf, daß wer 1 Stück Zinn von mir gekauft hat, welches die darauf stehende gesetzl. Probe nicht enthält, erhält von mir 25 fl., jeder Zingießer wird gerne die Untersuchung übernehmen. Bei dem Verkauf meiner Waaren lasse ich 10 % Rabat ab.

Schnauser, Zingießer.

Kleinheppach. Der Unterzeichnete hat den Auftrag ungefähr 12 Zmi neuen Wein hiesiges Gewächs um billigen Preis zu verkaufen, wozu die Liebhaber auf nächsten Freitag den 17. dieses Monats Vormittags 9 Uhr eingeladen sind.

Den 8. Juni 1842.

Gemeinderath, Rimmich.

Waiblingen. Die Steuer-Abrechnungen von 1841/42 sind nach höherer Anordnung schleunig zu treffen, und die Schuldigkeiten der Amtspflege im Laufe dieses Monats zur K. Staats-Haupt-Kasse abzuliefern.

Zur Vornahme der Abrechnungen haben die Stadt und Gemeindepfleger vor der Oberamtspflege an den hienach benannten Tagen persönlich zu erscheinen, und die in ihren Lieferungs-Scheinen enthaltene Reste unfehlbar mitzubringen und zwar:

am Montag den 20 Juni Vormittags von 7 bis 11 Uhr  
von Birröden, Baach, Weinstein, Birkmannsweiler, Bittensfeld, Breuningsweiler.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr  
von Brezenaker, Buoch, Bürg, Endersbach und Großheppach

Dienstag den 21. Juni Vormittags 7 bis 11 Uhr  
von Hanweiler, Hegnach, Herdtmannsweiler, Hochberg, Hochdorf, Höfen.

Nachmittags 2 bis 5 Uhr  
von Hohenaker, Kleinheppach, Korb, Leutenbach, Neffkarrens.

Mittwoch den 22. Juni Morgens von 7 bis 11 Uhr  
von Mellmersbach, Reustadt, Dedernhardt, Deschelbronn, Dypelspohm, Reichenbach, Rettersburg.

Nachmittags 2 — 4 Uhr  
von Schwaikheim, Steinach, Strümpfelbach und Waiblingen.

Die Orts-Vorsteher haben dieß den Gemeindepflägern sogleich zu eröffnen, und dieselben beim Einzug der verfallenen Steuern nach Kräften zu unterstützen, da schlechterdings keine Ausstände geduldet werden.

Den 15. Juni 1842.

K. Oberamt, Wirth.

1. v. d. Buchdruckerei